

Änderung des Gesellschaftsvertrages der IPG – Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld mbH.

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag, zuletzt geändert mit Notarbescheinigung vom 27.06.2006, wird grundsätzlich und in seiner Gesamtheit in der nachfolgenden Neufassung wie folgt geändert:

Entwurf des möglichen Gesellschaftsvertrages der durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen durch Erweiterung gebildeten neuen Stadtentwicklungsgesellschaft.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: „Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH“ (kurz – STEG Bitterfeld-Wolfen mbH).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bitterfeld-Wolfen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die vorsorgende Unterhaltung, Erneuerung und Entwicklung des öffentlichen Raumes der Stadt Bitterfeld-Wolfen, um die Interessen der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger, im Rahmen einer angemessenen Daseinsvorsorge nachhaltig wahrzunehmen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen zu beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu gründen, zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,59 Euro. Hiervon übernimmt die Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Stammeinlage in Höhe von 25.564,59 Euro.
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe durch Bareinlagen erbracht.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Hat sie nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten.
Hat sie mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Die Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern jedem Geschäftsführer durch Beschluss die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen.
- (2) Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Verbot des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern.
- (4) Der/Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Dabei erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.
Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe
 - des Gesetzes,
 - dieses Gesellschaftsvertrages,
 - der vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung abzuschließenden Geschäftsführeranstellungsverträge,
 - der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Beschlüsse des Aufsichtsrates.Die Geschäftsführung hat die Beteiligungsrichtlinie der Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen zu beachten.
- (5) Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 7

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Darüber hinaus ist bei wichtigen Anlässen zu berichten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 ständigen Mitgliedern. Davon ist der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder ein von ihm bevollmächtigter Mitarbeiter der Verwaltung geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.
Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 119 GO LSA durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsandt.
Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden zusätzlich durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen und durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen.
- (2) Der entsendungsberechtigte Stadtrat kann mit der Entscheidung der Aufsichtsratsmitglieder für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das entsandte Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
Nimmt die Gesellschafterin, die Stadt Bitterfeld-Wolfen an Sitzungen des Aufsichtsrates teil, dann steht ihr Rederecht zu.
- (3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und die Bestellung der Ersatzmitglieder erfolgt bis auf einen jederzeit zulässigen Widerruf durch den entsendungsberechtigten Stadtrat. Sie erfolgt üblicherweise zu Beginn einer Legislaturperiode. Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Mitgliedes.
Die erfolgte Entsendung oder der Widerruf der Aufsichtsratsmitglieder durch den entsendungsberechtigten Stadtrat wird der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und wird mit deren Zugang wirksam.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl erfolgt, wenn nichts anders bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit abwählen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit abgeben. Der wichtige Grund durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung niederlegen. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Die Vorschriften der §§ 394 und 395 AktG finden Anwendung. Im Übrigen gilt § 52 GmbHG, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag und/oder der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Abweichendes bestimmt ist.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ein unterzeichnetes Exemplar ist der Geschäftsführung zur Aufbewahrung bei den Schriften der Gesellschaft zu übergeben; ein weiteres Exemplar verwahrt der Aufsichtsratsvorsitzende; eine Kopie ist dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu übergeben.
- (2) Aufsichtsratssitzungen müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden, darüber hinaus tagt der Aufsichtsrat nach Bedarf. Er ist ferner einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies aus wichtigem Grund verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden.
- (3) Die Einladung durch die Geschäftsführung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei für die Fristberechnung der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. E-Mail, Computerfax, Telefax, Brief) unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die erforderlichen Beschlussvorschläge und Sitzungsunterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied selbst, sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen könnte. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates
1. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 2. bei einer juristischen Person oder bei einem nichtrechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist oder
 3. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist, wenn es ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Umlaufverfahrens trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er fordert die Aufsichtsratsmitglieder zur schriftlichen Abstimmung über die Durchführung des Umlaufverfahrens und den zu fassenden Beschluss auf und hat ihnen eine Frist zur Abgabe der schriftlichen Abstimmung von mindestens fünf Werktagen einzuräumen. Im Umlaufverfahren kann ein Beschluss gefasst werden, wenn innerhalb der in Satz 3 genannten Frist kein Aufsichtsratsmitglied der Durchführung des Umlaufverfahrens widersprochen hat.

(8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

(9) Der Aufsichtsrat bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein muss. Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung Niederschriften anzufertigen, die der Protokollführer und der Vorsitzende zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates, die Geschäftsführung und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung erhalten je eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

(10) Der Aufsichtsrat kann ungeachtet der in § 7 festgeschriebenen Berichtspflicht der Geschäftsführung zum Zwecke der Überwachung der Geschäftsführung von dieser Auskünfte und Berichte verlangen. Diese sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu erstatten.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät die Gesellschafter, überwacht und berät die Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:

1. den jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan;
2. einen Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses;
3. einen Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere die Gewinnverwendung und –verteilung und die Entlastung der Geschäftsführung;
4. die Bestellung von Abschlussprüfern und Erteilung des Prüfauftrages an diese;
5. einen Vorschlag an die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der zu bestellenden und abzuberufenden Geschäftsführer sowie der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
6. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
8. den Abschluss von Verträgen mit Geschäftsführern und Prokuristen sowie deren Angehörigen und die Gewährung einseitiger Zusagen, insbesondere Versorgungszusagen, an diesen Personenkreis, soweit nicht die Gesellschafterversammlung für diese Entscheidung zuständig ist,

9. außergewöhnliche, insbesondere branchenfremde Geschäfte sowie Geschäfte, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind und die Gesellschaft länger als ein Jahr belasten, soweit nicht die Gesellschafterversammlung für die Entscheidung zuständig ist.
- (3) Für die folgenden Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern diese Geschäfte nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind:
 1. alle Geschäfte, deren Wert im Einzelfall 100.000,-- Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen, insbesondere
 - a) die Aufnahme von Anleihen oder Krediten;
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;
 - c) die Gewährung von Krediten;
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 3. Gewährung von Versorgungszusagen, Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die durch die Gesellschafterversammlung angeordnet sind.
- (4) Verweigert der Aufsichtsrat in einer zustimmungspflichtigen Angelegenheit seine Zustimmung, so hat die Geschäftsführung eine endgültige Entscheidung der Gesellschafterversammlung hierüber einzuzuholen.
- (5) Das Recht, der Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Weisungen zu erteilen, obliegt über die vorstehenden Regelungen hinaus ausschließlich der Gesellschafterversammlung.
- (6) Ein genereller Ausschluss der sich aus der entsprechenden Anwendung des § 116 i. V. m. § 93 Abs. 1, 2 und 4 AktG ergebenden Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist ausgeschlossen.

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Damit ist sein Anspruch auf den Ersatz der ihm bei der Erfüllung seines Amtes entstandenen Aufwendungen abgegolten. Sind dem Mitglied höhere Aufwendungen erwachsen, so werden diese in der tatsächlich entstandenen und mit Belegen nachgewiesenen Höhe erstattet.

§ 12

Aufsichtsrat und Handelsregister

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, ebenso wie jeder Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern, von der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

§ 13

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere die Gewinnverwendung und -verteilung;
 3. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, den Abschluss und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und deren Entlastung;
 5. die Erteilung und den Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 6. den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie deren Angehörigen und die Gewährung einseitiger Zusagen an diesen Personenkreis,
 7. die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 8. die Teilung, die Einziehung, die Veräußerung und die Belastung von Geschäftsanteilen;
 9. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 10. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 11. den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen. Die Norm des § 44 (1) Ziff. 9 der GO LSA findet Anwendung.
 12. den Abschluss, die wesentliche Änderung oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen in sinngemäßer Anwendung der §§ 291, 292 AktG;
 13. Abschluss und Änderung von Tarifverträgen;
 14. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung;
 15. die Ausübung von Stimmrechten in Organen von verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungsgesellschaften bezüglich aller Geschäfte, die nach diesem Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich ist oder von der Gesellschafterin in Person deren Oberbürgermeisters oder vom Aufsichtsrat verlangt wird. Das Einberufungsverlangen ist an die Geschäftsführung zu richten, die sodann zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet ist.
Für die Einladung zur Gesellschafterversammlung gilt im Übrigen § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung und dem Gesellschaftervertreter zuzuleiten. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Beschlüsse, der Gesellschafterversammlung

anzugeben. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind, soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind, schriftlich auszufertigen und zu unterschreiben.

Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und leitet diese.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anders.

§ 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren.

§ 15

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht, ist der Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich nach Beschlussfassung zu übergeben.

- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Sie legt den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlegen, jedoch spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, dem Aufsichtsrat vor.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

- (3) Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen. Jedem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen ist ein Prüfungsbericht vorzulegen. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilzunehmen und über wesentliche Ergebnisse zu berichten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 16

Haushaltsrechtliche Prüfung

Der Gesellschafterin Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen die Rechte aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu. Dabei nimmt deren Fachbereich Rechnungsprüfung die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz wahr. Er hat insbesondere die Befugnis, Kassen-, Buch- und Betriebsführungsprüfungen durchzuführen.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu, über die Verwendung beschließt der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger und ansonsten gemäß der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen veröffentlicht.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag werden in weiblicher oder männlicher Form geführt und schließen die jeweils andere Form mit ein.

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.